

Reglement des Verwaltungsgerichts

vom 26. Februar 1992

Das Verwaltungsgericht des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 23 des Gesetzes vom 24. April 1990 über die Organisation des Verwaltungsgerichts (VGOG),

beschliesst:

1. Die Gerichtshöfe des Verwaltungsgerichts

1. Organisation

Art. 1 Gerichtshöfe

Das Verwaltungsgericht gliedert sich in:

- a) drei Verwaltungsgerichtshöfe;
- b) einen Steuergerichtshof;
- c) einen Sozialversicherungsgerichtshof.

Art. 2 I. Verwaltungsgerichtshof

Der I. Verwaltungsgerichtshof entscheidet über Streitigkeiten betreffend:

- a) das Bürgerrecht, die Niederlassung und den Aufenthalt;
- b) die politischen Rechte;
- c) die Amtsträger der Gemeinwesen;
- d) die Gemeindeorganisation;
- e) die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger;
- f) die Schule und die Bildung;
- g) die kulturellen Angelegenheiten (ausgenommen den Schutz der unbeweglichen Kulturgüter);
- h) die Anwälte und die Notare;
- i) den Erwerb von Grundstücken;

- j) den Straf- und Massnahmenvollzug;
- k) die militärischen Angelegenheiten.

Art. 3 II. Verwaltungsgerichtshof

Der II. Verwaltungsgerichtshof entscheidet über Streitigkeiten betreffend:

- a) die Raumplanung und das Bauwesen (inbegriffen den Schutz der unbeweglichen Kulturgüter);
- b) den Natur- und Heimatschutz;
- c) den Umweltschutz;
- d) die öffentlichen Werke;
- e) die Energie;
- f) die öffentlichen Sachen;
- g) die Enteignung;
- h) das Forstwesen;
- i) den Zivilschutz;
- j) den Schutz gegen Feuer- und Elementarschäden.

Art. 4 III. Verwaltungsgerichtshof

Der III. Verwaltungsgerichtshof entscheidet über Streitigkeiten betreffend:

- a) den Strassenverkehr und das Transportwesen;
- b) das Gesundheitswesen und die Sozialhilfe;
- c) die Arbeit und die Wohnverhältnisse;
- d) die Wirtschaft;
- e) die Landwirtschaft (inbegriffen das bäuerliche Grundrecht);
- f) den Tierschutz;
- g) die Jagd und die Fischerei;
- h) den Handel und das Gastgewerbe.

Art. 5 Steuergerichtshof

Der Steuergerichtshof entscheidet über Streitigkeiten betreffend die öffentlichen Abgaben. Ausgenommen sind die Verwaltungsgebühren.

Art. 6 Sozialversicherungsgerichtshof

Der Sozialversicherungsgerichtshof entscheidet über Streitigkeiten betreffend:

- a) die Sozialversicherungen;
- b) die Familienzulagen und Mutterschaftsbeiträge;
- c) die finanzielle Unterstützung in Sachen Krankenversicherung.

Art. 7 Aufteilung der Angelegenheiten unter den Gerichtshöfen

¹ Im Zweifelsfalle wird der für die Behandlung einer Streitigkeit zuständige Gerichtshof von den Präsidenten der betreffenden Gerichtshöfe im gegenseitigen Einvernehmen bestimmt; kommt keine Einigung zustande, so wird er vom Gesamtgericht bestimmt.

² Dasselbe Verfahren ist anzuwenden, wenn die Konnexität der Angelegenheit mit einer anderen oder die Ausgleichung der Geschäftslast es rechtfertigen.

Art. 8 Befugnisse des Präsidenten eines Gerichtshofes

Der Präsident des Gerichtshofes:

- a) fällt die Entscheide, die das Gesetz in seine Zuständigkeit legt;
- b) bereitet die Sitzungen des Gerichtshofes vor und führt den Vorsitz;
- c) sorgt für die rasche Erledigung der Angelegenheiten des Gerichtshofes;
- d) entscheidet über die Gewährung der Einsicht in Entscheide und die Aushändigung von Kopien davon;
- e) erledigt die übrigen Aufgaben, die ihm dieses Reglement überträgt.

Art. 9 Amtsdauer

¹ Die Präsidenten, die übrigen Richter der Verwaltungsgerichtshöfe und deren Stellvertreter sowie die stellvertretenden Präsidenten des Steuer- und des Sozialversicherungsgerichtshofes werden für ein Jahr ernannt.

² Sie können für dasselbe Amt unmittelbar wiedergewählt werden.

³ Bei Ernennung während einer Amtsperiode werden sie nur für die Zeit bestimmt, welche die ersetzte Person noch zu vollenden hatte.

2. Verfahren

Art. 10 Verteilung der Geschäfte innerhalb eines Gerichtshofes

Der Präsident des Gerichtshofes bestimmt für jedes Geschäft den Berichterstatler.

Art. 11 Befugnisse des Berichterstatters

¹ Der Berichterstatler instruiert die Beschwerdesache; er hat dabei die in Artikel 88 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vorgesehenen Befugnisse. Ist ein Entscheid über aufschiebende Wirkung zu treffen oder sind vorsorgliche Massnahmen zu erlassen, so ersucht er den Präsidenten um Ansetzung einer Sitzung des Gerichtshofes innert kürzester Frist.

² Der Berichterstatler erstattet dem Gerichtshof seinen Bericht in der Regel in der Form eines Urteilsentwurfes.

Art. 12 Augenschein

¹ Der Berichterstatler nimmt den in Artikel 46 Abs. 1 Bst. d VRG vorgesehenen Augenschein selbst vor.

² Auf Antrag des Berichterstatters kann der Präsident des Gerichtshofes anordnen, dass ein anderes oder sämtliche Mitglieder des Gerichtshofes am Augenschein teilnehmen.

Art. 13 Akteneinsicht und Zustellung der Akten

Der Berichterstatler, oder in dessen Abwesenheit der Präsident des Gerichtshofes, entscheidet über die Gewährung der Akteneinsicht und die Zustellung der Akten an die Parteien in den Angelegenheiten, für die er zuständig ist.

Art. 14 Auflage der Akten

Ist die Instruktion abgeschlossen und die Angelegenheit urteilsreif, so stellt der Präsident des Gerichtshofes die Akten den Mitgliedern des Gerichtshofes und dem allenfalls beigezogenen Gerichtsschreiber zur Verfügung.

Art. 15 Sitzungen

¹ Der Präsident des Gerichtshofes beruft die Sitzungen mindestens sieben Tage im voraus ein und gibt dabei die Traktanden bekannt. Die dringenden Fälle bleiben vorbehalten.

² Die Akten der angesetzten Angelegenheiten stehen spätestens bei der Einberufung zur Verfügung.

Art. 16 Beratung

¹ Die Mitglieder des Gerichtshofes nehmen rechts und links vom Vorsitzenden Platz, zuerst der Stellvertreter des Präsidenten, dann die übrigen Mitglieder in der Reihenfolge ihres Ranges am Gericht.

² Bei der Beratung erteilt der Vorsitzende das Wort zuerst dem Berichterstatter, dann den übrigen Mitgliedern. Er selbst spricht zuletzt.

³ Wer einen Gegenantrag stellen will, kann dies unmittelbar nach der Darlegung des Berichterstatters tun.

⁴ Der Gerichtsschreiber hat beratende Stimme.

Art. 17 Änderung des Urteilsentwurfs

¹ Wird der vom Berichterstatter vorgelegte Urteilsentwurf geändert, so bezeichnet der Gerichtshof die mit der Abfassung der Änderungen beauftragte Person.

² Der geänderte Text wird auf dem Zirkulationsweg dem Berichterstatter und dann den übrigen Mitgliedern des Gerichtshofs zur Genehmigung unterbreitet.

³ Auf Verlangen eines Mitglieds oder des Urteilsredaktors entscheidet der Gerichtshof über die vorgeschlagenen Textänderungen.

⁴ In den einfachen Fällen oder bei Dringlichkeit genügt die Genehmigung durch den Berichterstatter und den Präsidenten.

⁵ Die Absätze 1–4 sind sinngemäss anwendbar, wenn der Berichterstatter seinen Bericht nicht in der Form eines Urteilsentwurfs vorgelegt hat.

Art 18 Einheitliche Rechtsprechung

¹ Der Präsident des Gerichtshofes sorgt für eine einheitliche Rechtsprechung in den seinem Gerichtshof zugeteilten Sachgebieten.

² Im Falle einer abweichenden Rechtsprechung von zwei Gerichtshöfen wird ein Meinungsaustausch zwischen den beiden Gerichtshöfen durchgeführt. Wird keine Einigung erreicht, so wird die Frage beim Gesamtgericht anhängig gemacht.

Art. 19 Veröffentlichung

¹ Wenn ein Entscheid gefällt ist, entscheidet der Gerichtshof, ob er dessen Veröffentlichung auf der Internet-Site des Verwaltungsgerichts und/oder in

der Freiburger Zeitschrift für Rechtsprechung wünscht. Im letzteren Fall stellt er der Publikationskommission einen entsprechenden Antrag.

² Die Veröffentlichung gewisser Entscheide in anderen Zeitschriften oder Sammlungen bleibt vorbehalten.

2. Das Gesamtgericht und die Kommissionen

1. Das Gesamtgericht

Art. 20 Befugnisse

¹ Das Gesamtgericht übt folgende Befugnisse aus:

- a) Es behandelt die organisatorischen und administrativen Angelegenheiten des Gerichts.
- b) Es übt die Zuständigkeiten aus, die dem Gericht als Aufsichts- und Anstellungsbehörde oder als Disziplinarbehörde übertragen sind.
- c) Es erteilt einem Richter die Bewilligung, eine nebenamtliche Tätigkeit auszuüben.
- d) Es fällt die Grundsatzentscheide bei abweichender Rechtsprechung der Gerichtshöfe.
- e) Es beschliesst das Reglement des Gerichts.
- f) Es verabschiedet den Budgetentwurf des Gerichts und genehmigt die Jahresrechnung.
- g) Es verabschiedet den Jahresbericht über die Tätigkeit des Gerichts und über den allgemeinen Stand der Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- h) Es äussert sich zu den Gesetzesentwürfen, die dem Gericht unterbreitet werden, und gibt die Stellungnahmen ab, die von ihm eingeholt werden.
- i) Es übt alle übrigen Befugnisse aus, die das Gesetz dem Verwaltungsgericht überträgt und die nicht vom Gesetz selbst oder von diesem Reglement an einen Gerichtshof oder an eine Kommission delegiert werden.

² Für die Angelegenheiten geringerer Bedeutung kann das Gesamtgericht seine Zuständigkeiten an die Verwaltungskommission oder an den Präsidenten des Gerichts übertragen.

Art. 21 Sitzungen

¹ Das Gesamtgericht tagt in der Regel einmal im Monat.

² Der Präsident kann ausserordentliche Sitzungen ansetzen, falls dies notwendig ist. Er muss es tun, wenn mindestens drei Richter es verlangen.

Art. 22 Vorbereitung der Sitzungen

¹ Fehlen gesetzliche oder reglementarische Verfahrensvorschriften, so stellen der Präsident oder die Verwaltungskommission alle notwendigen Unterlagen über die Angelegenheiten zusammen, die dem Gesamtgericht unterbreitet werden.

² Das Gesamtgericht kann jederzeit zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 23 Zirkulation der Akten

Die Akten der Angelegenheiten, die direkt oder durch die Verwaltungskommission dem Gesamtgericht unterbreitet werden, sind ausser in dringenden Fällen vorher in Zirkulation zu setzen.

Art. 24 Ausschluss der Öffentlichkeit

¹ Die Sitzungen und Beratungen des Gesamtgerichts finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

² Die Diskussionen und Beratungen sind geheimzuhalten.

Art. 25 Protokolle

¹ Die Protokolle der Sitzungen des Gesamtgerichts werden jedem Mitglied vor der nächsten Sitzung und gegebenenfalls nach einer Berichtigung zur Genehmigung unterbreitet.

² Sie werden vom Chefgerichtsschreiber aufbewahrt und sind den Richtern des Gerichts jederzeit zugänglich.

2. Die Kommissionen

Art. 26 Im Allgemeinen

¹ Zur Erfüllung gewisser administrativer Aufgaben des Gesamtgerichts werden folgende Kommissionen eingesetzt:

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Bibliothekskommission;
- c) die Publikationskommission;
- d) die Informatikkommission.

² Das Gesamtgericht kann jederzeit andere, ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

Art. 27 Verwaltungskommission

a) Zusammensetzung

¹ Die Verwaltungskommission setzt sich aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Gerichts und einem weiteren Richter zusammen.

² Ist ein Mitglied der Verwaltungskommission verhindert, so bestimmt der Präsident unter den Richtern einen Ersatz.

Art. 28 b) Befugnisse

Die Verwaltungskommission übt die folgenden Befugnisse aus:

- a) Sie untersucht vorgängig die administrativen Angelegenheiten, die dem Gesamtgericht unterbreitet werden, und formuliert in der Regel einen Antrag.
- b) Sie stellt den Budgetentwurf des Gerichts auf und prüft die Rechnungen.
- c) Sie bereitet die Anstellung des Personals der Gerichtsschreiberei vor, erstellt dessen Pflichtenhefte und übt die Oberaufsicht über seine Tätigkeit aus.
- d) Sie trifft Entscheide in den Angelegenheiten, die ihr das Gesamtgericht übertragen hat.

Art. 29 c) Verfahren

¹ Die Verwaltungskommission fällt ihre Entscheide in der Sitzung oder auf dem Zirkulationsweg, in der Regel gestützt auf einen Antrag des Chefgerichtsschreibers.

² Sie kann jederzeit eine bestimmte Angelegenheit dem Gesamtgericht übertragen.

Art. 30 Bibliothekskommission

¹ Die Bibliothekskommission setzt sich aus zwei Richtern und dem Chefgerichtsschreiber zusammen.

² Sie schlägt für die Aufstellung des Budgets die Zuteilung der Kredite vor, die für die Schaffung und den Unterhalt einer Bibliothek, die den Anforderungen des Gerichts genügt, nötig sind.

³ Sie entscheidet unter Berücksichtigung der gewährten Kredite über die Anschaffung von Büchern.

⁴ Sie trifft alle Massnahmen, die für die Organisation und die zweckmässige Benutzung der Bibliothek nützlich sind.

Art. 31 Publikationskommission

¹ Die Publikationskommission setzt sich aus drei Richtern zusammen.

² Sie trifft die Auswahl unter den Entscheiden, die von den Gerichtshöfen zur Veröffentlichung in der Freiburger Zeitschrift für Rechtsprechung vorgeschlagen wurden.

³ Sie vertritt das Gericht in allen Angelegenheiten, welche die Veröffentlichung seiner Rechtsprechung betreffen.

Art. 32 Informatikkommission

¹ Die Informatikkommission setzt sich aus zwei Richtern und dem Chefgerichtsschreiber zusammen.

² Sie gewährleistet die Informatisierung des Gerichts. Sie bestimmt die Prioritäten und die Benutzungsregeln auf diesem Gebiet.

³ Sie vertritt das Gericht in allen Angelegenheiten, welche die Informatik betreffen.

Art. 33 Ernennung

¹ Die Mitglieder der Kommissionen werden, unter Vorbehalt der Mitglieder von Rechts wegen, vom Gesamtgericht ernannt.

² Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden für ein Jahr ernannt. Sie können für dasselbe Amt unmittelbar wiedergewählt werden.

3. Der Präsident des Verwaltungsgerichts und die Richter

Art. 34 Präsident

¹ Der Präsident des Verwaltungsgerichts übernimmt die allgemeine Leitung des Gerichts. Er vertritt es, handelt, zeichnet und äussert sich in seinem Namen.

² Er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Gesamtgerichts und der Verwaltungskommission.

³ Er bereitet in Zusammenarbeit mit dem Chefgerichtsschreiber die Geschäfte vor, die der Verwaltungskommission und dem Gesamtgericht unterbreitet werden.

⁴ Im Übrigen erledigt der Präsident mit dem Chefgerichtsschreiber die laufenden Verwaltungsangelegenheiten.

Art. 35 Richter

¹ Jeder Richter ist verpflichtet, die Aufgaben zu übernehmen, die ihm vom Gesamtgericht oder von Gerichtshöfen, deren Mitglied er ist, zugewiesen werden.

² Wechselt ein Richter einen Gerichtshof, so behandelt er weiterhin die Angelegenheiten, mit denen er vorher als Berichterstatter oder als Mitglied beauftragt worden ist.

³ In der Rangordnung folgen die Richter dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihres Amtsantritts und, bei gleichzeitigem Amtsantritt, nach ihrem Alter.

4. Die Gerichtsschreiberei des Verwaltungsgerichts**Art. 36 Im Allgemeinen**

Die Gerichtsschreiberei steht im Dienst des Verwaltungsgerichts, seiner Gerichtshöfe und seiner Kommissionen. Sie wirkt bei der Ausführung ihrer administrativen Aufgaben mit.

Art. 37 Chefgerichtsschreiber

¹ Der Chefgerichtsschreiber des Verwaltungsgerichts leitet und beaufsichtigt die Gerichtsschreiberei. Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er nimmt alle Akten und alle Korrespondenz entgegen, die dem Gericht, seinen Gerichtshöfen oder der Gerichtsschreiberei zugestellt werden, und sorgt für ihre Weiterleitung.
- b) Er steht dem Präsidenten des Gerichts bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gesamtgerichts und der Verwaltungskommission bei und führt ihre Protokolle.
- c) Er sorgt dafür, dass über Angelegenheiten, mit denen sich das Gericht oder seine Gerichtshöfe befassen müssen, Verzeichnisse geführt werden, und kontrolliert sie regelmässig.
- d) Er ist für die Verwaltung der Bibliothek und der notwendigen Dokumentation verantwortlich.
- e) Er ist Administrator des EDV-Systems des Gerichts.
- f) Er wirkt bei der Erstellung des Budgetentwurfs, der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Gerichts mit.
- g) Er ist für die Angelegenheiten des Personals der Gerichtsschreiberei verantwortlich und überwacht dessen Tätigkeit.

² Ferner erfüllt der Chefgerichtsschreiber die Aufgaben, die den Gerichtsschreiber-Berichterstattem (Art. 38) und/oder Gerichtsschreiber-Adjunkten zukommen (Art. 39).

³ Bei seiner Verhinderung wird er durch einen anderen Gerichtsschreiber ersetzt.

⁴ Im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Gerichts kann er gewisse Aufgaben an andere Gerichtsschreiber übertragen.

Art. 38 Gerichtsschreiber-Berichterstatte

Die Gerichtsschreiber-Berichterstatte des Steuer- und des Sozialversicherungsgerichtshofs erfüllen hauptsächlich folgende Aufgaben:

- a) Sie instruieren die Geschäfte, die ihnen zugeteilt werden, erstatten Bericht und verfassen die entsprechenden Entscheide.
- b) Sie führen die Protokolle der Einvernahmen und der Sitzungen des Gerichtshofs.

Art. 39 Gerichtsschreiber-Adjunkten

Die Gerichtsschreiber-Adjunkten der Verwaltungsgerichtshöfe erfüllen hauptsächlich folgende Aufgaben:

- a) Sie verfassen aufgrund der erstatteten Berichte die Entscheide der Gerichtshöfe.
- b) Sie führen im Zusammenhang mit den vom Gerichtshof behandelten Geschäfte juristische Nachforschungen durch.
- c) Sie führen die Protokolle der Einvernahmen und der Sitzungen des Gerichtshofs.

Art. 40 Bürochef

Des Bürochef hat die folgenden Befugnisse:

- a) Er verwaltet das Sekretariat des Gerichts und dessen Personal.
- b) Er koordiniert die Arbeiten des Sekretariats.
- c) Er führt die Buchhaltung des Gerichts.
- d) Er führt Schreib- und Korrespondenzarbeiten gemäss dem Artikel 41 aus.
- e) Er nimmt an den Sitzungen der Informatikkommission teil und führt das Protokoll.

Art. 41 Sekretäre

Die Sekretäre führen alle Schreib- und Korrespondenzarbeiten des Verwaltungsgerichts, seiner Gerichtshöfe und seiner Kommissionen aus sowie die weiteren administrativen Aufgaben, die ihnen anvertraut werden.

5. Schlussbestimmungen**Art. 42** Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹ Dieses Reglement wird rückwirkend auf den 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht, in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen und als Sonderdruck herausgegeben.